

Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Stadt Dargun (Grünflächensatzung)

§ 1

Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind allgemein zugängliche und nutzbare Grünflächen im Besitz bzw. in Verwaltung der Stadt Dargun. Sie dienen der Verbesserung des Stadtklimas, der Erholung und der Gesundheit der Bevölkerung sowie der Förderung der kulturellen und sportlichen Freizeitinteressen.

Hierzu gehören:

- die Grün- und Parkanlagen mit ihren Pflanzungen und Einrichtungen einschließlich der Gewässer, die Bestandteil dieser Anlagen sind;
 - die zentralen Grünflächen in den Wohngebieten;
 - der Wanderweg entlang des Klostersees von der Promenade bis zum Dörgeliner Damm,
 - das Straßenbegleitgrün;
 - die Kinderspiel- und Tobepplätze sowie Kleinsportanlagen;
 - die Promenade, Alleen und begrünten Stadtplätze.
- (2) Bestandteile von Grünflächen sind:
- Rasen- und Wiesenflächen;
 - Bäume, sowie deren Kronentraufbereich, Gehölz- und Blumenflächen;
 - Wege- und Platzflächen innerhalb von Grünflächen;
 - Wasserflächen, Gräben, Wasserspiele;
 - Mauern, Treppen, Rampen, Zäune, Geländer, Ballfanggitter, Sandkästen und andere bauliche Anlagen;
 - Versorgungsleitungen und –einrichtungen, einschließlich Beleuchtung, soweit sie ausschließlich der Funktion der Grünflächen dienen;
 - Bänke, Stühle, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte, Plastiken, Pflanzgefäße und sonstige Ausstattungen.
- (3) Für Grünflächen und Bestandteile von Grünflächen, die unter Denkmalschutz stehen, gelten außerdem die Festlegungen des Denkmalschutzgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in seiner gültigen Fassung.

§ 2

Benutzung der Grünflächen

- (1) Die öffentlichen Grünflächen dürfen so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Stadt Dargun kann die Benutzung von Anlagen oder von Anlagenteilen im Einzelnen durch Gebote oder Verbote regeln und dabei bestimmte Benutzungsarten ausschließen.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Das Spielen in Springbrunnen, Wasserbecken und natürlichen Gewässern innerhalb von Grünflächen ist aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen nicht gestattet.
- (3) Auf generelle Nutzungseinschränkungen und Nutzungsgefahren sowie auf zeitweilige Nutzungseinschränkungen und Nutzungsgefahren durch eingeschränkte Bewirtschaftung (z.B. Winterdienst, Verkehrssicherung bei Bäumen) wird mit spezieller Beschilderung hingewiesen.
- (4) Die der satzungsgemäßen Zweckbestimmung entgegenstehende Nutzung der öffentlichen Grünflächen sowie die Nutzung für organisierte gesellschaftliche Veranstaltungen (wie Sport, Kultur etc.) gilt als Sondernutzung und wird nach § 4 dieser Satzung geregelt.

§ 3 Verhalten in Grünflächen

- (1) In öffentlichen Grünflächen ist es untersagt:
- Gehölz- und Blumenflächen zu betreten;
 - Rasen- und Wiesenflächen zur Abkürzung von Wegen zu benutzen;
 - die Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe zu verunreinigen;
 - Erdstoffe sowie sonstige Schüttgüter und Gegenstände abzuladen, abzukippen bzw. abzustellen;
 - Gehölze, Blumen, Zweige, Früchte, Pflanzensamen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - Herbstlaub aus geschlossenen Gehölzbeständen zu entfernen;
 - wildlebende Tiere (inklusive Wirbellose) zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie deren Nester und Quartiere, ebenso wie deren Eier, Gelege und Bruten zu zerstören bzw. zu entnehmen (Belange der Jagd und der Schädlingsbekämpfung sind hiervon nicht berührt);
 - ohne Erlaubnis in Gewässern zu angeln;
 - Ausstattungsgegenstände zu beschmutzen, zu beschädigen oder zu verändern, einschließlich ihres Standortes und Farbanstriches;
 - außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege- und Platzflächen die Anlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren, zu reiten bzw. Fahrzeuge oder Hänger abzustellen;
 - vermeidbaren Lärm zu verursachen;
 - als Unbefugte Herbizide, Fungizide, Insektizide und andere chemische Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden;
 - chemische Aufbaumittel zu verwenden.
- (2) Es ist verboten, Hunde auf Kinderspiel- und Tobepplätze sowie Kleinsportanlagen mitzunehmen. In Freizeitanlagen, Parkanlagen, Grünanlagen und auf Wanderwegen sind Hunde an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hundekot sind durch die Hundeführer sofort zu beseitigen. Entsprechende Behältnisse sind mitzuführen.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Dargun kann im Einzelfall eine Benutzung der öffentlichen Grünflächen, die über die satzungsgemäße Zweckbestimmung des § 2 hinausgeht (Sondernutzung), nach Maßgabe dieser Satzung gestatten.
- Zu Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung zählen insbesondere:
- Aufstellen und Anbringen, Ein- und Ausbau jeglicher Anlagen und Versorgungsleitungen auf, über und unter Grünanlagen, sofern sie nicht zu deren ständiger Ausstattung gehören;
 - Durchführung von Veranstaltungen, Schaustellungen, Sportwettkämpfen einschließlich Trainingsbetrieb;
 - Flächeninanspruchnahme zu Handelszwecken bzw. für darauf bezogene Hinweiseinrichtungen (keine Werbung);
 - Befahren von Flächen mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen davon sind Kleinfahrzeuge ohne Verbrennungsmotoren, wie Fahrräder und Rollstühle, sofern damit auf Flächen (Wege und Platzflächen) gefahren wird, die für diesen Zweck bestimmt sind bzw. wo eine entsprechende Beschilderung dies gestattet;
 - Abstellen von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen;
 - Ablagerung von Baustoffen, Material, Bodenaushub, Schutt und dergleichen;
 - Aufgrabungen jeder Art;
 - Baustelleneinrichtungen;
 - Entnahme von Pflanzen, Pflanzenteilen sowie Tieren (incl. deren Entwicklungsstufen, z.B. Früchte, Samen, Vogeleier).
- (2) Für Sondernutzungen auf Grünflächen zu den Zwecken Gastronomie, Handel, Schaustellerei, Revue, Theater, Tanz und Musik u.ä., die ausgehend von ihrem publikumswirksamen und kommerziellen Charakter im wesentlichen ordnungsrechtlichen und gewerblichen Bestimmungen unterliegen, ist die jeweils geltende Sondernutzungssatzung der Stadt Dargun maßgebend.

- (3) Eine Sondernutzungsgenehmigung wird nur auf Antrag erteilt. Diese ist schriftlich spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit genauen Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer bei der Stadt Dargun zu stellen. Die Sondernutzung einer Grünfläche ist erst zulässig, wenn die Genehmigung erteilt ist.
- (4) Die Sondernutzung wird auf Zeit und/oder Widerruf gestattet. Sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten, wenn dies zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Grünflächen erforderlich ist. Die Genehmigung darf nur mit Zustimmung der Stadt Dargun auf Dritte übertragen werden.
Die Sondernutzungsberechtigten haben der Stadt Dargun alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Die Sondernutzungsberechtigten sind verpflichtet, ihre mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßem, sauberem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten. Sie sind gegenüber der Stadt Dargun verpflichtet, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn durch die Anlage ein Schaden nicht verursacht worden wäre.
Die Stadt Dargun kann statt der Herstellung Schadensersatz in Geld verlangen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter haben sie die Stadt Dargun freizustellen. Nach Nutzungsende ist die benutzte Grünfläche fachgerecht wiederherzustellen.
- (5) Die Stadt Dargun ist berechtigt, nach Beendigung der Sondernutzung ohne vorherige Aufforderung die durch Sondernutzungen entstandenen Verunreinigungen und/oder Beschädigung auf Kosten der Pflichtigen zu beseitigen bzw. bei unterbliebener oder unsachgemäßer Wiederherstellung diese auf Kosten der Pflichtigen selbst vorzunehmen.
- (6) Die Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (7) Die Sondernutzungen sind zeitlich und flächenmäßig weitestgehend zu beschränken.

§ 5

Gehölzschutz

Der Schutz von Gehölzen regelt sich nach den jeweils geltenden Gehölzschutzbestimmungen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. gegen das Verbot bestimmter Benutzungsarten von öffentlichen Grünflächen gemäß § 2 Abs. 1 und gegen die Verbote bzw. Gebote des § 3 verstößt;
 2. entgegen § 4 eine Sondernutzung ausübt, ohne dass bzw. bevor er dafür eine Genehmigung eingeholt hat oder die Sondernutzung abweichend von der Genehmigung zeitlich und/oder territorial ausdehnt;
 3. die Sondernutzungsgenehmigung ohne Zustimmung der Stadt Dargun auf Dritte überträgt (§ 4 Abs. 4 Satz 3);
 4. seine mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen entgegen § 4 Abs. 4 nicht in ordnungsgemäßem, sauberem und verkehrssicherem Zustand errichtet und erhält;
 5. die benutzte Grünfläche entgegen § 4 Abs. 4 nicht fachgerecht wiederherstellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987 S. 602) mit einer Geldbuße bis 1000 Euro geahndet werden.
- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann eine Verwarnung und ein Verwarngeld von 5 Euro bis 35 Euro erteilt werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 als einheitliches Ortsrecht in Kraft.

* Ursprungssatzung vom 8. Sept. 2003

* eingearbeitet Erste Satzung der Stadt Dargun zur Änderung der Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Stadt Dargun (Grünflächensatzung) vom 8. Sept. 2003
Beschluss-Nr. 55/05 Artikelsatzung vom 30.08.2005